



Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung
der VG Aurachtal
am Donnerstag, 23. Juni 2022
im Sitzungszimmer der Gemeinde Aurachtal

VG/2022/005

Beginn der öffentlichen Sitzung: 17:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: Gemeinschaftsvorsitzender

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Hacker, Klaus

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Dr. Fuchs, Thomas

Reiß, Christian

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stumptner, Hermann

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Schumann, Katy

Kassenverwalter

Maier, Anton

Vertretung für Heller, Jan

Vertretung für Berlacher, Sandra

zu TOP 8

Fehlend:

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeisterin

Berlacher, Sandra

Entschuldigt fehlend

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Heller, Jan

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Vorlage der Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO
4. Einführung eines Fahrradleasings für die Tarifbeschäftigten der VG Aurachtal
5. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des Gemeinschaftsvorsitzenden und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 17:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeinschaftsversammlung somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Mitglieder nicht erhoben.

TOP 1.	Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
---------------	--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 16.12.2021 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2
Anwesende Mitglieder:	8

GRM Armin Stadie und GRM André Zollhöfer haben mangels Teilnahme an der Sitzung nicht mit abgestimmt.

TOP 2.	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
---------------	---

Sachvortrag:

Unter Nutzung des Förderprogramms FILS-R-N (Richtlinie von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen) hat die Gemeinschaftsversammlung beschlossen, bei der Firma Decke TGA aus Aurachtal acht mobile Luftreinigungsgeräte für eine Bruttoangebotssumme von 23.895,20 Euro zu beschaffen.

Für die Schule wurden weitere Tablets angeschafft. Da der ausgewählte Anbieter nicht mehr zum Angebotspreis liefern konnte, wurden beim zweitplatzierten, Firma Erbel aus Emskirchen, 92 Geräte für 24.797,22 Euro bei 90-prozentiger Förderung aus dem „Digitalpakt Schule“ bestellt.

Außerdem berichtete der Vorsitzende über Entscheidungen zu notwendigen Vergaben im Zusammenhang mit dem Cyberangriff im September 2021, die die Gemeinschaftsversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

TOP 3. Vorlage der Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

Sachvortrag:

Mit der Sitzungsladung wurde die Jahresrechnung/Jahresabschluss zum 31.12.2021 samt Rechenschaftsbericht übersandt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die örtliche Prüfung vorgenommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 4. Einführung eines Fahrradleasings für die Tarifbeschäftigten der VG Aurachtal

Sachvortrag:

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) besteht seit letztem Jahr die Rechtsgrundlage, um den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (Beamte sind ausgenommen!) das Dienstradangebot zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung, das Dienstradangebot zu unterbreiten ist freiwillig und liegt allein beim Arbeitgeber. Im Zusammenhang mit der Gewinnung und Bindung von Fachpersonal könnte es zur Attraktivität des Arbeitgebers am Arbeitsmarkt beitragen, wenn er seinen Beschäftigten das JobRad-Leasing anbietet.

Es geht zunächst darum, einen Grundsatzbeschluss über eine **mögliche** Einführung zu fassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch keine Markterkundung durchgeführt, Angebote eingeholt und Gespräche geführt wurden. Nachfolgend werden umfassende Informationen über das Fahrradleasing zur Verfügung gestellt.

Vereinfacht dargestellt verzichtet der Beschäftigte steuermindernd auf einen Teil seines Entgelts und erhält stattdessen das Recht, das geleaste Fahrrad zu nutzen. Der Arbeitgeber leistet aus dem umgewandelten Entgelt die Leasingraten für das (E-)Fahrrad. Der Arbeitnehmer hat den durch die private Nutzung des Fahrrads entstehenden geldwerten Vorteil zu versteuern. Da der Barlohnverzicht durch die Entgeltumwandlung höher ist als der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung, mindert sich die steuerliche Belastung des Beschäftigten.

In der Praxis funktioniert das dergestalt, dass der Arbeitgeber mit einem Mobilitätsdienstleister einen Rahmenvertrag abschließt. Der Dienstleister tritt dabei als Leasinggeber und der Arbeitgeber als Leasingnehmer auf. Möchte ein Arbeitnehmer ein Fahrrad oder E-Bike leasen, geht er zu einem Partnerhändler des Mobilitätsdienstleisters und sucht sich dort sein Wunschrad aus. Daraufhin schließt der Arbeitgeber mit dem Finanzunternehmen des Mobilitätsdienstleisters für eben dieses Fahrrad einen Einzel-Leasingvertrag mit einer Laufzeit von (max.) 36 Monaten ab. Leasingnehmer (und Schuldner der Leasingraten) ist also der Arbeitgeber, doch überlässt dieser das Fahrrad dem Arbeitnehmer und zieht jenem die monatlichen Leasingraten mittels Gehaltsumwandlung direkt vom Lohn ab. Der Arbeitnehmer muss das Fahrrad nicht zwingend beruflich einsetzen, sondern kann es auch oder sogar ausschließlich privat nutzen. Er muss zwar den geldwerten Vorteil monatlich mit 0,25 % des Brutto-Listenpreises versteuern; darüber hinaus fällt auf die Gehaltsumwandlung aber keine Lohnsteuer an. Zudem müssen für sie auch keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Wenn das Leasing nach 36 Monaten endet (Höchstdauer), hat der Arbeitnehmer dann in der Regel die Möglichkeit, das Fahrrad für 18 % des ursprünglichen Kaufpreises zu erwerben.

Der Leasingrahmenvertrag ist die Grundlage, um das Fahrradleasing anzubieten. Dieser Vertrag wird zwischen der VG Aurachtal als Arbeitgeber und dem Leasinggeber geschlossen und regelt unter anderem die Zahlungsabwicklung, Formalitäten zum Leasing, Vertragslaufzeit, Versicherungen, etc. Die Auswahl des Leasinggebers obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Leasinggebers. Sie können deshalb auch nur solche Fahrräder wählen, die von einem Händler vertrieben werden, der mit dem vom Arbeitgeber ausgewählten Leasinggeber zusammenarbeitet. Leasinggeber sind zum Beispiel Businessbike, bBike, JobRad GmbH, Bikeleasing-Service GmbH & Co. oder Mein-Dienstrad.de.

Sollte es in der VG Aurachtal zur Nachfrage nach dem Fahrradleasing kommen, sieht die Verwaltung vor, in Abstimmung mit den interessierten Beschäftigten den geeigneten Leasinggeber zu finden.

Über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings können der Arbeitgeber und der Beschäftigte zusätzlich zum Arbeitsvertrag eine individuelle Vereinbarung abschließen. Die Vereinbarung sollte beinhalten:

- die Höhe des zum Zwecke des Fahrradleasings umzuwandelnden Entgelts,
- den Zweck der Entgeltumwandlung,
- den Beginn und das Ende der Entgeltumwandlung,
- Angaben zum Leasinggeber (Firma, Sitz),
- Regelungen zum „Schicksal“ des Leasingverhältnisses bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und zum Umgang mit Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung.

Die Überlassung des Leasingfahrrades erfolgt auf der Grundlage einer (zusätzlich zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten zu schließenden) Überlassungsvereinbarung. Diese regelt:

- die Überlassung des Fahrrades zur dienstlichen und privaten Nutzung,
 - den Überlassungsgegenstand (Marke und Typ des Fahrrades einschließlich des Zubehörs und sonstiger Leistungen),
 - die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten.
-

Insbesondere bei der Vereinbarung der Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind die durch den Leasingvertrag vorgegebenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, so können die Beschäftigten etwa verpflichtet sein, Inspektionen und Wartungen vornehmen zu lassen, das Fahrrad auf bestimmte Art gegen Diebstahl zu sichern, etc.

Der Wert des Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs darf 7.000,00 € nicht überschreiten, wobei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer maßgeblich ist.

Jeder/jedem Beschäftigten kann nur ein Fahrrad überlassen werden. Er kann dieses Fahrrad dienstlich wie auch privat nutzen. Für die Frage, ob dieses Fahrrad auch Dritten zur Nutzung überlassen werden kann, kommt es auf die konkrete Ausgestaltung in der Überlassungsvereinbarung an, die die Rahmenbedingungen des Leasingvertrages berücksichtigen muss.

GRM Schuh interessiert, wie es sich beim Fahrradleasing mit der Treibhausgasminderungsquote verhält. Die Frage kann nicht beantwortet werden und geht als Prüfungsauftrag an die Verwaltung.

Beschluss:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Angebot eines arbeitgeberfinanzierten Fahrradleasing/Job-Bike für die Beschäftigten der VG Aurachtal zu, sofern eine Abfrage bei den Beschäftigten der VG Aurachtal eine Nachfrage nach dem Fahrradleasing bestätigt. Diese Leistung wird als übertarifliche Leistung gewährt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt und in eigener Zuständigkeit ermächtigt, einen Leasingvertrag mit einem geeigneten Leasinggeber abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, wie sich das Thema mit der Treibhausgasminderungsquote darstellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	8

TOP 5.	Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des Gemeinschaftsvorsitzenden und Anfragen
---------------	---

Sachvortrag:

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 17:15 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
Gemeinschaftsvorsitzender

Katy Schumann
Schriftführung